

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen Refugee Network Göttingen – Hilfe für Geflüchtete.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge, insbesondere in Göttingen, aber auch andernorts in Deutschland, unabhängig von Herkunftsland oder Fluchtgründen und die Integration dieser Flüchtlinge in die Gesellschaft. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck arbeitet der Verein mit lokalen und regionalen Initiativen, mit kommunaler Politik und Verwaltung, mit Kirchengemeinden, Sozialdiensten, freien Trägern und freiwilligen Helfer/innen zusammen.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  - a) Die Koordination praktischer Unterstützung von Geflüchteten bei allen Behörden- und Alltagsfragen, beim Spracherwerb, bei der Wohnungssuche, bei der beruflichen Orientierung und in besonderen Situationen sowie die schnelle und direkte Hilfe für Schwangere und junge Mütter.
  - b) Die Unterstützung von Geflüchteten im kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Bereich sowie die Organisation von Angeboten und Aktivitäten.
  - c) Die finanzielle Unterstützung von Familienzusammenführungen, Hilfe bei materiellen Notlagen und Zuschüsse zu Gesundheits- und Bildungsauslagen.
  - d) Die Unterstützung und die Vernetzung mit Initiativen und Vereinen im Feld der Geflüchtetenhilfe.
  - e) Eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

<sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### **§ 4 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahren und jede juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(3) Die Beitrittserklärung ist in Textform gemäß § 126b BGB vorzulegen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung

(5) <sup>1</sup>Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. <sup>2</sup>Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

<sup>3</sup>Über die Beschwerde entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Ausschluss aus dem Verein,

d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) <sup>1</sup>Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. <sup>2</sup>Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. <sup>3</sup>Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrages im Rückstand ist oder
- b) auf Grund einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen oder aus sonstigem wichtigen Grund.

<sup>2</sup>Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. <sup>3</sup>Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. <sup>5</sup>Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. <sup>6</sup>Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden. <sup>7</sup>Ein Ausschluss kann auch auf Vorschlag der Mitgliederversammlung erfolgen. <sup>8</sup>Der Vorstand soll dem Vorschlag der Mitgliederversammlung Folge leisten.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) <sup>1</sup>Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. <sup>2</sup>Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand kann bei fehlenden Mitteln eines Mitglieds auf den Jahresbeitrag verzichten oder diesen reduzieren. <sup>2</sup>Eine Entscheidung trifft der Vorstand auf Empfehlung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Fördermitglieder.

## **§ 8 Arbeitsgruppen**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedern des Vereins können sich in Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen- und Aufgabenbereichen organisieren. <sup>2</sup>Die Ausgestaltung obliegt der Mitgliederversammlung. <sup>3</sup>Mitgliedern können in beliebig vielen Arbeitsgruppen tätig sein.
- (2) Die einzelnen Arbeitsgruppen sind berechtigt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Gestaltung der Vereinsarbeit zu unterbreiten.

## **§ 9 Fördermitgliedschaft**

- (1) Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.
- (2) Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages der Fördermitgliedschaft wird von jedem Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten.
- (4) In allen anderen Punkten, außer in dieser Satzung ist etwas anderes bestimmt, entspricht die Fördermitgliedschaft den Bestimmungen der Mitgliedschaft.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§11 bis §13 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§14 der Satzung)

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier und höchstens sieben gleichberechtigten Mitgliedern:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister\*in
  - d) dem/der Schriftführer\*in
  - e) maximal drei Beigeordneten.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitgliedern des Vorstands, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere für die wirtschaftliche, finanzielle und rechtsgeschäftliche Leitung des Vereins, sowie die öffentliche Positionierung des Vereines in aktuellen Fragen nach außen, verantwortlich.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand kann aus organisatorischen Gründen bestimmte Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. <sup>2</sup>Die gemeinsamen Entscheidungen im Vorstand bleiben davon unberührt.

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, bestellt. <sup>2</sup>Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. <sup>3</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist unter Wahrung der Einladungsfrist unverzüglich eine außergerichtliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird. <sup>2</sup>Für den Zeitraum bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, insofern sich unter den Ausscheidenden der/die 1. Vorsitzende und/oder der/die 2. Vorsitzende und/oder der/die Schatzmeister\*in befinden, erfolgt die Übernahme der Aufgaben des Ausscheidenden durch ein anderes Vorstandsmitglied, welches von den/dem verbleibenden Vorstandsmitglied/ern bestimmt wird.
- (3) <sup>1</sup>Verbleiben weniger Vorstandsmitglieder als die satzungsgemäß festgelegte Mindestzahl im Amt, ist unter Wahrung der Einladungsfrist umgehend eine außergerichtliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der Vorstand in Gänze neu gewählt wird. <sup>2</sup>Bis zu dieser Neuwahl bestimmt der verbliebene Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder ein oder maximal zwei Ersatzkandidaten, die kommissarisch die Aufgaben der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder wahrnehmen. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden können. <sup>2</sup>In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. <sup>3</sup>Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. <sup>4</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. <sup>5</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126b BGB oder fernmündlich, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. <sup>2</sup>Sie soll in grundsätzlichen und kann in allen Angelegenheiten des Vereins entscheiden, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.
- (3) Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Kontrolle des Vorstandes und Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - e) Entscheidung über die Übernahme neuer Vereinsaufgaben oder den Rückzug von bestimmten Aufgaben;
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) <sup>1</sup>In jedem Jahr finden mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b BGB oder elektronisch per E-Mail auch ohne qualifizierte Signatur unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. <sup>3</sup> Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. <sup>4</sup>Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse / E-Mail-Adresse gerichtet ist. <sup>5</sup>Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. <sup>6</sup>Die Mitgliederversammlung kann über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geführt. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von einem/r zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer/in geführt. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. <sup>4</sup>Über die Zulassung einzelner Gäste oder der allgemeinen Öffentlichkeit oder der Presse oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) <sup>1</sup>Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. <sup>2</sup>Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, insoweit dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Vorstandswahlen bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. <sup>2</sup>Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat einzeln zu erfolgen.
- (9) <sup>1</sup>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. <sup>3</sup>Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. <sup>4</sup>Das Protokoll wird allen Vereinsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung zugesandt.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) <sup>1</sup>Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. <sup>2</sup>Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden beschlossen werden. <sup>2</sup>Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und

der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. <sup>3</sup>Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „ProAsyl e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

- (1) <sup>1</sup>Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. <sup>2</sup>In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. <sup>3</sup>Beruhet die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.09.2016 verabschiedet und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.08.2017 abgeändert.

Göttingen, den 01.09.2017

\_\_\_\_\_

1. Vorsitzende

\_\_\_\_\_

Schatzmeisterin